

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN



Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Chemie und Biochemie an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 28. Juni 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28. November 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2006, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung
- § 5 Niederschrift
- § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 7 Wiederholung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellung

¹Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Chemie und Biochemie in das erste oder in ein höheres Fachsemester wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Chemie und Biochemie vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten Interessen, Motivation und individuelle Begabung für naturwissenschaftliche Fragestellungen, logisches Denken und klaren Ausdruck.

§ 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und beschränkt auf Bewerbungen für höhere Fachsemester einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester durch das Department für Chemie und Biochemie durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Department für Chemie und Biochemie zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 1. ein tabellarischer Lebenslauf;
- 2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
- 3. gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung wie Chemielaborant oder Chemotechniker, ein naturwissenschaftliches Studium an einer Fachhochschule, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende berufspraktische Tätigkeiten;
- 4. bei Bewerbungen für höhere Fachsemester Nachweise der bisherigen Studienleistungen.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus neun Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Chemie und Biochemie zusammensetzt. ²Je zwei Mitglieder kommen aus den vier Lehrbereichen Anorganische Chemie, Biochemie, Organische

Chemie und Physikalische Chemie, das neunte Mitglied ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des Departments Chemie und Biochemie, die oder der den Ausschuss leitet. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Chemie und Pharmazie wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Entscheidung über die Eignung. ²Dabei wird aus der Durchschnittsnote und aus fachspezifischen Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung ein gewichteter Mittelwert ohne Rundung gebildet. ³In diesen gewichteten Mittelwert gehen ein:
 - 1. die Durchschnittsnote mit 50 %;
 - 2. die Noten in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie und Physik zu je 12,5 %.

⁴Einzelnoten von in Satz 3 Nr. 2 genannten Fächern, die im Zeugnis über den Erwerb der Hochschulreife nicht ausgewiesen sind, werden bei der Bildung des gewichteten Mittelwerts nicht berücksichtigt; stattdessen steigt der Anteil der Durchschnittsnote entsprechend um 12,5 %.

- (3) ¹Einschlägige Berufsausbildungen oder andere berufspraktische Tätigkeiten im Sinn des § 2 Abs. 3 Nr. 3 können nach einvernehmlicher Entscheidung von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit einem Punktwert von bis zu 1,0 bewertet werden. ²Ebenso können bei Bewerbungen für höhere Fachsemester bisherige Studienleistungen, die gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 nachgewiesen sind, in Abhängigkeit von der Studiendauer mit einem Punktwert von bis zu 2,0 bewertet werden. ³Entsprechende Punktwerte nach Satz 1 oder 2 werden von dem nach Abs. 2 bestimmten gewichteten Mittelwert abgezogen; das Ergebnis hieraus bildet sodann einen modifizierten gewichteten Mittelwert.
- (4) ¹Liegt der nach Abs. 2 gewichtete Mittelwert oder gegebenenfalls der nach Abs. 3 modifizierte gewichtete Mittelwert bei 2,5 oder niedriger, ist die Eignung festzustellen. ²Anderenfalls ist die Zulassung zum Bachelorstudiengang Chemie und Biochemie ausgeschlossen.

§ 5 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Chemie und Biochemie wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- (2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Chemie und Biochemie unter dem Vorbehalt erfolgt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 7 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2007/2008.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Februar 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2007.

München, den 28. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber Rektor

Die Satzung wurde am 29. Juni 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2007.